

## Warum an einem Integrationskurs teilnehmen?

**Nur wer Deutsch spricht, kann sich im täglichen Leben zurechtfinden, einen Schulabschluss erwerben, die Kinder in der Schule unterstützen und aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen.**

**Sprache ist der erste Schritt in die Mitte unseres Lebens, der erste Schritt zur INTEGRATION.**

Im Aufenthaltsgesetz wird bei Integrationskursen zwischen

1. Teilnehmern, die berechtigt sind, und
2. Teilnehmern, die verpflichtet sind, unterschieden.

### 1. Wer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt?

Die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs besitzen folgende Personen:

- Bürger der Europäischen Union,
- Spätaussiedler,
- deutsche Staatsangehörige,
- Ausländer, die einen Aufenthaltstitel vor oder nach dem 1. Januar 2005 erhalten haben,
- langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatenbürger sowie langjährig geduldeten Ausländer.

Diese Personenkreise können auf Antrag im Rahmen verfügbarer Kursplätze vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

### 2. Wer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet?

Zur Teilnahme an einem Integrationskurs sind folgende Personen verpflichtet:

- Ausländer, die nach dem 1. Januar 2005 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können zum Integrationskurs verpflichtet werden, wenn sie sich nicht auf einfache beziehungsweise ausreichende Art auf Deutsch verständigen können.
- Ausländer, die vor dem 1. Januar 2005 einen Aufenthaltstitel bekommen haben, können zum Integrationskurs verpflichtet werden, wenn sie Arbeitslosengeld II bekommen oder wenn sie besonders integrationsbedürftig sind (Besondere Integrationsbedürftigkeit liegt vor, wenn zum Beispiel das Sorgerecht für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind wahrgenommen wird und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigt werden kann).

### Wer hat keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs?


Ein Anspruch auf Teilnahme bei einem Integrationskurs besteht nicht bei folgenden Personen:

- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die die schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen.
- Bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder wenn bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt wird.

# Integrations- kurs ?



Was ist das?



Und wieso teilnehmen?



## Wie setzt sich der Integrationskurs zusammen und welche Kosten kommen auf einen zu?

Ein Integrationskurs umfasst im Regelfall 645 Unterrichtsstunden (mit jeweils 45 Minuten). Diese 645 Stunden setzen sich aus einem Sprachkurs (600 Stunden) und einem Orientierungskurs (45 Stunden) zusammen. Im Orientierungskurs lernen die Zuwanderer die grundlegenden Werte der deutschen Gesellschaft kennen.

### Welche Kosten entstehen?

Für eine Unterrichtsstunde ist grundsätzlich ein Eigenbetrag von 1,00 € zu zahlen. Auf Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann von der Zahlung dieses Eigenbetrags abgesehen werden, wenn Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Teil II (SGB II) oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII (SGB XII) bezogen wird.

### Kosten bildlich dargestellt für 645 Unterrichtsstunden:

Teilnehmende mit Zulassung durch das Bundesamt  
**ohne Kostenübernahme** **645,00 €**

Teilnehmende mit Zulassung durch das Bundesamt  
**mit Kostenübernahme** **0,00 €**

## Spezielle Integrationskurse?

Für verschiedene Personengruppen gibt es zudem spezielle Integrationskurse, welche bis zu 945 Unterrichtsstunden umfassen.

Hier sind folgende zu nennen:

### Alphabetisierungskurse:

Für Personen die über starke Defizite in Schrift und Sprache verfügen, bis hin zu Personen die über keinerlei schriftliche und sprachliche Kenntnisse verfügen.

### Jugendintegrationskurse:

Für junge Zugewanderte ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die zu Kursbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht mehr schulpflichtig sind und die Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung anstreben.

### Frauenintegrationskurse:

Ausschließlich für Frauen die z. B. aus kulturellen, biografischen oder religiösen Gründen nur einen Kurs mit anderen Frauen besuchen können bzw. „dürfen“ oder bei denen auf Grund mangelnder zeitlicher Flexibilität, insbesondere durch Kindererziehung eine Teilnahme an einem allgemeinen Integrationskurs nicht möglich ist.

Ihre Ansprechpartner bei Fragen zu Integrationskursen sind:

Landkreis Verden  
Ausländerbehörde  
Lindhooper Straße 67  
27283 Verden (Aller)

☎ 04231 15-0

Kreisvolkshochschule Verden  
Frau Rieck  
Artilleriestraße 8  
27283 Verden (Aller)

☎ 04231 15-121